

# Resozialisierung im Strafvollzug und internationale Menschenrechtsstandards

FRIEDER DÜNKEL

*Prof. Dr., Universität Greifswald, Lehrstuhl für Kriminologie*

## Vorbemerkung

*Nestor Courakis*, dem dieser Beitrag in Freundschaft gewidmet ist, hat in vielfältiger Weise an der Entwicklung internationaler Menschenrechtsstandards mitgewirkt, u. a. in den Gremien des Europarats, wo wir uns in den 1980er Jahren wiederholt begegnet sind, nachdem wir Ende der 1970er Jahre eine gemeinsame Zeit bereits im Rahmen der Anfertigung unserer Dissertationen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. verbracht hatten. *Courakis* hat als Experte bei verschiedenen der auch hier behandelten Empfehlungen des Europarats wesentliche Grundlagen für deren Verabschiedung gelegt und sich auch in seinem Heimatland für die Verbesserung der Zustände in den Gefängnissen intensiv eingesetzt. Dafür gebührt ihm Respekt und Anerkennung.

## Einleitung – Internationale Menschenrechtsstandards im Überblick

Der Grundsatz der Wiedereingliederung von Strafgefangenen bzw. allgemein gesprochen der (Re-)Integration von Straffälligen hat weltweit – wenngleich in unterschiedlicher Akzentuierung und Ausprägung – Anerkennung gefunden. Dazu haben insbesondere die Bemühungen und Arbeiten internationaler Organisationen wie der Vereinten Nationen und des Europarats und in jüngerer Zeit auch der Europäischen Union beigetragen. Auf einer eher abstrakten Ebene kann man von einem weltweiten Konsens sprechen, auf der Ebene des Europarats verdichtet sich dieser Konsens zu einer nicht nur grundsätzli-

chen Anerkennung dieses Prinzips, sondern auch zu einer gemeinsamen Überzeugung inhaltlicher Strategien und Ausgestaltungen von Resozialisierung. Vorrangiges Ziel internationaler Standards ist die Absicherung menschenrechtlicher Grundnormen (Grundrechte), darüber hinaus aber auch die Verbreitung von kriminalpolitischen Orientierungen. Dazu gehören beispielsweise die Ausgestaltung von Sanktionensystemen am Prinzip der *ultima ratio* der Freiheitsstrafe und damit zugleich der Vorrang von ambulanten (gemeindebezogenen) Sanktionen vor Freiheitsentzug, die Förderung von informellen (Diversion) vor formellen Reaktionen, die Orientierung an Prinzipien einer wiedergutmachenden Strafrechtspflege (*Restorative Justice*)<sup>1</sup> oder die überleitungsorientierte Vollzugsgestaltung durch bedingte Entlassung und Nachbetreuung durch die Bewährungshilfe oder die freie Straffälligenhilfe.

Internationale Menschenrechtsstandards wie z. B. die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 (s. dazu unten 4.1) sind Ausdruck eines gewachsenen Bewusstseins für Menschenrechtsfragen einerseits und zugleich des Bemühens, ein konsistentes, rechtsstaatlich fundiertes Konzept der Resozialisierung auszuformulieren. Fortschritte in dieser Hinsicht sind in den letzten 20 Jahren vor allem in vier Bereichen zu beobachten gewesen: Zum einen die Verabschiedung der sog. Anti-Folter-Konvention des Europarats (in Kraft getreten 1989)<sup>2</sup> und darauf bezogen die Arbeit des Anti-Folter-Komitees des Europarats (CPT),<sup>3</sup> das mit der Formulierung der aus den Inspektionen in allen Mitgliedsländern des Europarats entwickelten „CPT-Standards“<sup>4</sup> Maßstäbe setzte

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu im europäischen Überblick *Dinkel/Grzywa-Holten/Horsfield* 2015.

<sup>2</sup> *European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Punishment or Treatment*, zu finden unter <http://www.cpt.coe.int/en/documents/ecpt.htm>.

<sup>3</sup> *Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT)*; zur Arbeitsweise und zu Ergebnissen der Inspektionen des CPT vgl. z. B. *Morgan/Evans* 2001; zum Einfluss auf die Rspr. des EGMR vgl. *Murdoch* 2006, S. 46 ff.; *van Zyl Smit Snacken* 2009, S. 126 ff.

<sup>4</sup> Die CPT-Standards sind im Internet unter [www.cpt.coe.int](http://www.cpt.coe.int) bei den Dokumen-

(vgl. dazu unten 4.3). Zweiter Eckpfeiler der Entwicklung war und ist die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der in einigen wichtigen Entscheidungen klarstellte, dass bestimmte Unterbringungs- und Behandlungsformen einen Verstoß gegen das in Art. 3 der EMRK formulierte Folterverbot darstellen.<sup>5</sup> Damit werden implizit auch die menschenrechtlichen Voraussetzungen eines Resozialisierungsvollzugs ausformuliert.

Ein dritter Faktor hängt mit den gesellschaftlichen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa zusammen. Der Erweiterung der Europäischen Union (derzeit: 28 Länder) war die Ausweitung der Mitgliedsstaaten des Europarats (seit 2007: 47) und damit des unmittelbaren Einflussbereichs der Menschenrechtsstandards vorausgegangen. Das besondere Interesse und der Orientierungsbedarf der neuen Mitgliedsländer spiegelt sich z. B. darin wider, dass bei den notwendigen Reformen wie z. B. bei der Verabschiedung von Strafvollzugsgesetzen die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und andere Empfehlungen eine bedeutende Rolle spielten (vgl. z. B. Litauen). Ein vierter Faktor gerade in Bezug auf die EPR stellen die Aktivitäten des Europäischen Parlaments und auch der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, die in verschiedenen Resolutionen (unter Bezugnahme auf die Arbeit des CPT) die Zustände in Gefängnissen zahlreicher Länder beklagten und zugleich die Verpflichtung der Staaten, Menschenrechte effektiv zu gewährleisten, hervorhoben (vgl. *van Zyl Smit* 2006).

Es gibt demgemäß einen breiten europäischen Konsens bei der Anerkennung menschenrechtlicher Standards im ambulanten und stationären Bereich strafrechtlicher Sanktionierung und zugleich evidenzbasierter Konzepte der Resozialisierung.

---

ten des Ministerkomitees bzw. European Committee on Crime Problems zu finden.

<sup>5</sup> Herausragender und immer wieder zitierter Beispielsfall ist die Entscheidung *Kalashnikov* gegen *Russland*; die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist – auch im Volltext – unter [www.ECHR.coe.int](http://www.ECHR.coe.int) zugänglich.

### „Soft law“ und „Hard Law“ – zur Verbindlichkeit von Menschenrechtsstandards

Internationale Menschenrechtsstandards sind häufig als Empfehlungen ausgestaltet, die insofern keinen verbindlichen Charakter aufweisen, als sie weder Bestandteil des Nationalen Rechts sind, und schon gar nicht diesem etwa übergeordnet gegenüberstehen. Man spricht deshalb von sog. „soft law“, dessen Nichtbeachtung ohne (völkerrechtliche) Konsequenzen bleibt. Anders verhält es sich bei Konventionen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention,<sup>6</sup> die in Deutschland nach einem parlamentarischen Ratifizierungsakt auf dem Level eines Bundesgesetzes rangieren und damit für den Gesetzgeber und die Praxis verbindlich sind.<sup>7</sup>

Allerdings ist die Unterscheidung in „soft law“ und „hard law“ nicht mehr so eindeutig wie es den Anschein hat, da der EGMR einerseits zunehmend Soft-law-Regelungen wie die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze in seine Rspr. als Interpretationsleitlinien für die Frage einer Verletzung der EMRK aufnimmt<sup>8</sup> und andererseits das deutsche Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Verfassungsmä-

---

<sup>6</sup> Vgl. zur umfänglichen Rspr. des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zusammenfassend *van Zyl Smit/Snacken* 2009.

<sup>7</sup> Konfliktfälle können sich nur ergeben, wenn die Rspr. des BVerfG von der Rspr. des EGMR abweicht, wie dies im Fall der Sicherungsverwahrung angesichts der unterschiedlichen Entscheidungen des BVerfG von 2004 (BVerfGE 109, S. 133 ff.) und des EGMR von 2009 (EGMR NJW 2010, S. 2495 ff.; *M vs. Germany*, Application No. 19359/04) der Fall war. Das BVerfG hat diesen Konflikt durch eine EMRK-freundliche Interpretation in seiner darauffolgenden Entscheidung vom 4.5.2011 (BVerfGE 128, S. 326 ff. = NJW 2011, S. 1931 ff.) aufgelöst (und dabei die Regelungen insbesondere zur nachträglichen Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt) und ist praktisch der Sichtweise des EGMR gefolgt, vgl. i. E. *Ullenbruch/Drenkhahn/Morgenstern* in *Joecks/Miebach* 2016, § 66 Rn. 1 ff.; *Grabenwarter* 2011.

<sup>8</sup> Vgl. in jüngerer Zeit z. B. den Fall *Vinter et al. vs UK*, durch den ein „Recht auf Hoffnung“, d. h. die gesetzliche Aussicht auf eine mögliche Entlassung aus lebenslänglicher Freiheitsstrafe statuiert wurde, hierzu zusammenfassend m. w. N. *Morgenstern* 2014.

ßigkeit der 2006 geltenden gesetzlichen Regelungen zum Jugendstrafvollzug eine deutliche Aufwertung von sog. Soft-law-Regelungen vorgenommen hat.<sup>9</sup> Danach müssen die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzuges sich

am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren ... Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarats beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind ..., nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden.<sup>10</sup>

Damit wurde einem bei den nach der Föderalismusreform von 2006 anstehenden Ländergesetzen zum Strafvollzug befürchtete „Wettbewerb der Schäßigkeit“ (Dünkel/Schüler-Springorum 2006) im Sinne eines möglichst Kosten sparenden Verwahrvollzuges entgegengewirkt. Gleiches gilt hinsichtlich der 2008 verabschiedeten European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures (ERJOSSM), die (abgesehen von den gemeindebezogenen Sanktionen) den Bereich des Freiheitsentzugs gegenüber jungen Straftätern umfassend abdecken.<sup>11</sup> Der EGMR und auch nationale Obergerichte wie das BVerfG legen in

---

<sup>9</sup> Vgl. BVerfG v. 31.5.2006 – 2 BvR 1673/04 – 2 BvR 2402/04, im Volltext unter [www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060531\\_2bvr167304.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060531_2bvr167304.html)

<sup>10</sup> Vgl. BVerfG v. 31.5.2006, Rn. 62, 63; insoweit wird auch auf eine Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 12.2.1992, BGE 118 Ia, S. 64 ff., 70, verwiesen.

<sup>11</sup> Vgl. zusammenfassend *Dünkel* 2011; zu Problemen der Implementation vgl. *Dünkel* 2014; Tatsächlich ist es im Jugendstrafvollzug zu einer bemerkenswerten „Qualitätsinitiative“ mit erheblichen Verbesserungen gekommen, vgl. *Dünkel & Geng* 2011; *Dünkel, Geng & von der Wense* 2015.

ihrer Rspr. auch Standards zugrunde, die etwa das Anti-Folter-Komitee des Europarats aufgrund seiner Besuche in Gefängnissen, psychiatrischen und Polizeihafteinrichtungen entwickelt hat (s. u. 4.3).

### **Die Europäische Menschenrechtskonvention und Resozialisierung**

Die EMRK enthält keine expliziten Vorgaben für die Resozialisierung von Straftätern. Das liegt an dem Grundanliegen, das vorrangig auf das Verbot von Folter und rechtsstaatswidriger Behandlung von Beschuldigten und Verurteilten ausgerichtet ist. Gleichwohl hat die Rspr. des EGMR vielerlei Probleme der Vollzugsgestaltung aufgezeigt, die dem Resozialisierungsgrundsatz zuwiderlaufen. Das betrifft beispielsweise die Unterbringung in menschenunwürdigen Verhältnissen, die als Folter bzw. unmenschliche Behandlung gebrandmarkt werden, wie beispielsweise extreme Überbelegung und damit unzureichende räumliche Verhältnisse, die einen privaten Schutz- und Rückzugsraum nicht zulassen. Das CPT hat in seinen Standards (s. u. 4.3) als Mindestgröße eines Haftraums, in dem mehrere Gefangene untergebracht werden, 4 qm angesehen, für einen Einzelhaftraum werden mindestens 6 qm gefordert. Der EGMR nimmt darauf in mehreren Entscheidungen Bezug, enthält sich jedoch der Fixierung einer für alle Fälle geltenden Mindestgröße.<sup>12</sup> Andererseits wurde anerkannt, dass extreme Überbelegung und damit zusammenhängend unzumutbare hygienische Verhältnisse Folter i. S. v. Art. 3 EMRK darstellen können. Vielfältige andere menschenunwürdigen Aspekte des Gefängnislebens, wie sie vom EGMR in seiner Rspr. thematisiert wurden, sind zugleich als schädlich für die Wiedereingliederung anzusehen.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup>Vgl. van Zyl Smit & Snacken 2009, S. 134 f.

<sup>13</sup> Vgl. van Zyl Smit & Snacken 2009, S. 126 ff. m. w. N.; zum Fall *Kalashnikov* s. S. 32 f., 134.

## Regelungen zu freiheitsentziehenden Sanktionen

### 1. Europarat: die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (*European Prison Rules, EPR*) von 2006

Der Europarat hat sich in zahlreichen Empfehlungen Fragen des Freiheitsentzugs insgesamt gewidmet,<sup>14</sup> auf die hier nur hinsichtlich des Strafvollzugs eingegangen werden soll.<sup>15</sup>

Die Empfehlung „Rec (2006) 2 on the European Prison Rules“ (EPR) enthalten 108 „Rules“, die z. T. in zahlreiche Absätze unterteilt sind. Bereits dies macht den umfassenden Regelungsanspruch deutlich. Teil I (Nr. 1-13) stellt einige allgemeine Grundsätze, die *Basic Principles*, sowie Regelungen zum Anwendungsbereich voran. Teil II (Nr. 14-38) bezieht sich allgemein auf die Haftbedingungen (unabhängig von Straf- oder U-Haft) mit einigen Sonderregelungen für bestimmte Gefangengruppen wie Frauen, Ausländer bzw. Angehörige ethnischer Minderheiten etc. Teil III widmet sich der Gesundheitsfürsorge („Health“, Nr. 39-48), Teil IV der Sicherheit und Ordnung („Good order“, Nr. 49-70). Teil V bezieht sich auf die Leitung und das Personal in Anstalten („Management and staff“, Nr. 71-91). Teil VI (Nr. 92-93.2) enthält drei Regelungen zu Inspektionen und Aufsicht („Inspection and monitoring“), Teil VII betrifft spezielle Regelungen für Untersuchungsgefangene (Nr. 94-101), Teil VIII für (rechtskräftig verurteilte) Strafgefangene (Nr. 102-107, „Objective of the regime for sentenced prisoners“).

Die im ersten Teil enthaltenen Grundprinzipien (*Basic Principles*) sind von besonderer Bedeutung und verdichten den menschenrechtlichen Anspruch. Im Folgenden sollen nur die für das implizite Konzept der Resozialisierung wesentlichen Grundsätze benannt werden. Abgesehen von der Achtung sämtlicher Menschenrechte (nicht nur der Menschenwürde als herausragendes Grundrecht) in Rule 1 werden

---

<sup>14</sup> Vgl. im Überblick *Bundesministerium der Justiz Berlin u. a.* 2004; Barbu 2016, S. 128 ff.

<sup>15</sup> Deshalb bleiben die zweifellos ebenso bedeutsamen menschenrechtlichen Fragestellungen der Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs (hierzu umfassend Morgenstern 2016) ebenso wie des Maßregelvollzugs außen vor.

Regelungen aufgeführt, die dem deutschen Leser aus der Dogmatik der Strafvollzugsgesetze vertraut sind (z.B. der Gesetzesvorbehalt in Nr. 2, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Nr. 3 oder der Wiedereingliederungsgrundsatz in Nr. 6),<sup>16</sup> jedoch sind sie gelegentlich moderner gefasst. So bezieht sich der Angleichungsgrundsatz in Nr. 5 nur auf die *positiven* (man könnte auch sagen „sozialstaatlichen“) Aspekte des Lebens in Freiheit, womit eine Angleichung an unzulängliche Systeme in Freiheit, z. B. der Gesundheits- und Sozialfürsorge, nicht angestrebt werden soll.

Die neuen EPR betonen nunmehr in besonderem Maß die Bedeutung des Vollzugspersonals (das „eine wichtige öffentliche Dienstleistung erbringt“) und die Zusammenarbeit mit externen sozialen Diensten bzw. die Einbeziehung der Zivilgesellschaft. Es geht demgemäß nicht nur um Rechte und Pflichten der Gefangenen, sondern auch um die Verantwortung des Vollzugspersonals und der Gesellschaft für die Wiedereingliederung (vgl. hierzu im „Besonderen Teil“, Teil V.). In diesem Zusammenhang sind auch Inspektionen und die Kontrolle des Vollzugs (das „Monitoring“, vgl. Nr. 9 und Teil VI.) von besonderer Bedeutung. Eine ganz wichtige Regelung zur „Qualitätssicherung“ stellt Rule 4 dar, die eine mit Kostenargumenten begründete Absenkung von Lebensstandards auf ein menschenrechtswidriges Niveau ausdrücklich untersagt. Auch das deutsche BVerfG betont immer wieder, dass die für den Strafvollzug Verantwortlichen ein „wirksames Konzept der Resozialisierung“ entwickeln müssen und, dass – obwohl den Strafvollzugsverwaltungen dabei ein weiter Ermessensspielraum zukommt – Kostengründe kein Argument für die Verweigerung notwendiger Resozialisierungsmaßnahmen sein dürfen.<sup>17</sup>

Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, die EPR und den

---

<sup>16</sup> Rule 6 lautet: „Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie Personen, denen die Freiheit entzogen ist, die Wiedereingliederung in die freie Gesellschaft erleichtert“ und ist damit auf alle Formen des Freiheitsentzugs anzuwenden.

<sup>17</sup> Vgl. z. B. BVerfG NJW 2006, S. 2093 ff.; BVerfG, Beschluss v. 26.10.2011 – 2 BvR 1539/09; BVerfG, 23.05.2013 – 2 BvR 2129/11 (Personalknappheit darf nicht zur Verweigerung von Lockerungen führen).



umfangreichen Kommentar<sup>18</sup> (der im Übrigen auffällig häufig die CPT-Standards oder Rspr. des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zitiert) umfassend zu würdigen. Daher kann hier nur auf einige wenige Einzelaspekte, die abgesehen vom Menschenrechtsschutz auch für die Resozialisierung bedeutsam sind, kurz eingegangen werden.

Bei den allgemeinen Vorschriften zur Unterbringung wird nunmehr das Prinzip der möglichst heimatnahen Unterbringung in Nr. 17.1 explizit genannt. Die EPR sehen die Einzelunterbringung während der Ruhezeit als „Regelfall“ vor, „es sei denn, die gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen Gefangenen ist für sie sinnvoller“ (Nr. 18.5). In diesem Zusammenhang ist Nr. 18.1 zu beachten, wonach alle Haft Räume, insbesondere die für die nächtliche Unterbringung vorgesehenen Räume, menschenwürdig ausgestaltet sein müssen und die Intimsphäre so weit wie möglich schützen sollen. Der Einzelunterbringung während der Ruhezeit soll ein umfassendes System von Kontaktmöglichkeiten während der Tageszeit gegenüberstehen.

Als Trennungsgrundsätze sehen die EPR in Nr. 18.8 die Trennung von U-Haft und Strafhaft, von Männern und Frauen und von heranwachsenden von älteren Gefangenen vor. Letzteres betrifft den Jugend- oder Jungtätervollzug wie er auch in Deutschland üblich ist. Zu Behandlungszwecken und hinsichtlich der nächtlichen Unterbringung kann mit ihrer Zustimmung von diesen Trennungsgrundsätzen abgewichen werden. In diesem Zusammenhang ist auch Nr. 101 erwähnenswert, wonach U-Gefangenen auf ihren Antrag hin gestattet werden soll, am Regime des Vollzugs für Strafgefangene teilzunehmen (was wegen Arbeit, Arbeitsentlohnung, Therapie- oder Ausbildungsmaßnahmen von großem praktischen Nutzen sein kann).

*Positiv* hervorzuheben sind die in einigen Teilbereichen verbindlicheren und differenzierten Regelungen, insbesondere was die Kontak-

---

<sup>18</sup> Der offizielle Kommentar ist gleichzeitig mit dem Empfehlungstext verabschiedet worden, vgl. *Council of Europe, Commentary on the European Prison Rules*, CM (2005) 163 Add. 2; er ist im Internet an der gleichen Stelle am Ende des Empfehlungstextes zu finden, vgl. im Übrigen Dünkel, Morgenstern & Zolondek 2006; Dünkel 2012.

te zur Außenwelt und die anstaltsinternen Freizeitaktivitäten anbelangt. Gefangene sollen grundsätzlich eigene Kleidung tragen (vgl. Nr. 20.1), sie haben Anspruch auf Rechtsberatung (vgl. Nr. 23.1-6), Arbeit darf nicht zu Bestrafungszwecken eingesetzt werden (Nr. 26.1), ein Ruhetag pro Woche ist als Muss-Vorschrift vorgesehen (Nr. 26.16), Gefangene sollen Zusatznahrungsmittel und andere Waren zu Preisen erwerben können, „die nicht außergewöhnlich höher als in der freien Gesellschaft sind“ (Nr. 31.5). Bei den Sicherheitsvorschriften wird nunmehr das Prinzip der „dynamischen Sicherheit“ (durch geschulte Bedienstete, im Gegensatz zu physischen bzw. technischen Entweichungshindernissen) in Nr. 51.2 erwähnt. Dieses Konzept führt zu Verbesserungen des Anstaltsklimas und trägt damit zur Entwicklung einer resozialisierungsfreundlichen Vollzugsgestaltung bei. Völlig neu sind auch die detaillierten Vorschriften zu Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der auf Extremfälle zu beschränkenden Unterbringung in Hochsicherheitsanstalten oder -abteilungen (vgl. Nr. 53.1-7).

Für den deutschen Leser und im Hinblick auf die überflüssige Debatte über die Aufwertung der Sicherheit zu einem eigenständigen Vollzugsziel wichtig erscheint, dass als Ziel der Freiheitsstrafe allein die Resozialisierung sein soll (vgl. Nr. 102.1 und Nr. 6 der Grundprinzipien). Ferner wird hervorgehoben, dass die Freiheitsstrafe „allein durch den Entzug der Freiheitsstrafe an sich“ charakterisiert wird, „weshalb die Vollzugsform für Strafgefangene die mit der Freiheitsstrafe zwangsläufig verbundenen Leiden nicht verstärken darf“ (Nr. 102.2). Damit sind schulddifferenzierende Gestaltungen der Freiheitsstrafe untersagt (etwa nach dem früheren Konzept der Differenzierung in Zuchthaus und Gefängnis oder der heute noch in einigen osteuropäischen Ländern üblichen Differenzierung nach unterschiedlichen „Schweregraden“ des Vollzugsregimes).

Hinsichtlich der Entlassungsvorbereitung und des Übergangsmangements betonen die Regelungen die Wichtigkeit von Vollzugslockerungen und einer zunehmenden Teilhabe am Leben in Freiheit unter Vernetzung mit den nach der Entlassung zuständigen

Dienstleistern und Einrichtungen.<sup>19</sup>

Insgesamt sind die neuen EPR als gelungene Modernisierung anzusehen, die zur Implementierung und „Qualitätssicherung“ von Menschenrechtsstandards und eines qualitativ verbesserten Resozialisierungsvollzugs sicherlich beitragen wird.

## 2. Das Konzept der Resozialisierung im Strafvollzug in weiteren Empfehlungen des Europarats

Der Europarat hat zahlreiche Regelungen für einzelne Gefangenengruppen verabschiedet (z. B. Ausländische Gefangene, Abschiebehäftlinge, Junge Inhaftierte, „gefährliche“ und Langzeit-Gefangene, Lebenslängliche etc.), die auf deren besondere Problemlagen aufmerksam machen, aber auch konstruktiv spezifische Forderungen für die Wiedereingliederung dieser Gruppen aufstellen. Andere Empfehlungen beziehen sich auf bestimmte Sanktionsarten mit Implikationen für die Resozialisierung.<sup>20</sup>

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind für die Frage der Wiedereingliederung sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung folgende Empfehlungen von Bedeutung:

- Recommendation No. R (99) 22 zur Überbelegung im Vollzug (*prison overcrowding and prison population inflation*),
- Empfehlung Rec (2003) 22 über die bedingte Entlassung (*conditional release, parole*),
- Empfehlung Rec (2003) 23 betreffend die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen (*management by prison administrations of life sentence and other long-term prisoners*),
- Empfehlung Rec (2012) 12 zu ausländischen Gefangenen (*foreign*

---

<sup>19</sup> Siehe Rule 107.1-5; zusammenfassend Murdoch 2006, S. 211 f. unter Hinweis auf die bereits 1982 verabschiedete Rec (1982) 16 on prison leave (Vollzugslockerungen).

<sup>20</sup> Z. B. zur bedingten/vorzeitigen Entlassung (hierzu zusammenfassend Dünkel 2016); im ambulanten Bereich zur Bewährungshilfe, elektronischen Überwachung etc., vgl. Barbu 2016).

*prisoners*),

- Empfehlung Rec (2014) 3 zu gefährlichen Straftätern (*dangerous offenders*).

Dass die Überbelegung die schädigenden Folgen des Freiheitsentzugs verstärkt, liegt auf der Hand, gleichfalls, dass Resozialisierungsmaßnahmen dadurch weitgehend auf der Strecke bleiben. Daher schlägt die Empfehlung R (99) 22 verschiedene sog. Front-door- (z. B. weniger und weniger lange Freiheitsstrafen) und Back-door-Strategien (vermehrte und frühere bedingte Entlassung) vor, um zu einer Reduzierung der Gefangenenbelegung zu gelangen.

Die Empfehlung Rec (2003) 22 zur bedingten (vorzeitigen) Entlassung sieht in der bedingten Entlassung ein Mittel, um einen besseren Übergang in die Freiheit mit anschließender Betreuung und Kontrolle (der Bewährungshilfe o. ä. Organisationen) zu gewährleisten. Sie sollte für alle Gefangenen einschließlich der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten gesetzlich vorgesehen sein (vgl. die Rules Nr. 3, 4a, 4b und 9 der Empfehlung).

Die Empfehlung Rec (2003) 23 betont die besondere Notwendigkeit eines gut strukturierten möglichst frühzeitigen Übergangsmangements für Gefangene mit langen Strafen. Der Vollzug muss (z. B. durch die Gewährung von Lockerungen und anderen Erprobungsmaßnahmen so gestaltet werden, dass die Möglichkeiten der bedingten Entlassung verbessert werden. Im Übrigen hat die Anstalt eine gesteigerte Verantwortung, schädlichen Folgen langen Freiheitsentzugs entgegen zu wirken. Hinsichtlich *lebenslängliche Freiheitsstrafen* verbüßenden Gefangenen hat auch das Anti-Folter-Komitee den Mangel an die schädlichen Wirkungen langen Freiheitsentzugs kompensierenden Behandlungsmaßnahmen bzw. sinnvollen Aktivitäten wiederholt beklagt (vgl. CPT 2015, S. 28) und eine entsprechende resozialisierungsorientierte Vollzugsgestaltung gefordert.

Ausländische Gefangene als besonders vulnerable Gruppe leiden in besonderem Maß durch die Inhaftierung. Trotz möglicher Abschiebung soll auch für sie Resozialisierungsmaßnahmen vorgesehen werden, ggf. um die Integration im Heimatland zu erleichtern. Im Übrigen

sind die gleichen Integrationsmaßnahmen wie für inländische Gefangenen vorzusehen (vgl. zur Entlassungsvorbereitung und Entlassung Nr. 35-37 der Rec (2012) 12).

Die Rec (2014) 3 zu gefährlichen Gefangenen bezieht sich insbesondere auf Verurteilte in Sicherungsverwahrung (*secure preventive detention*). Die Empfehlung verdeutlicht, dass der Europarat auch bei dieser besonders problematischen Gruppe vom Primat der Resozialisierung ausgeht und deshalb Maßnahmen der Behandlung und der Vorbereitung der Entlassung vorzusehen fordert, die eine Entlassung in Freiheit (*preventive supervision*) ermöglicht (vgl. Rules Nr. 23 ff.). Damit im Einklang steht die Rspr. des BVerfG, das eine freiheits- und therapieorientierte Vollzugsgestaltung fordert (BVerfGE 109, S. 133 ff.), wie sie programmatisch in § 66c StGB und den Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen umgesetzt wurde.

Die für junge Gefangene bestimmten ERJOSSM von 2008 sind die wohl am konsequentesten ausformulierte Regelwerk eines resozialisierungsorientierten Vollzugs.<sup>21</sup> Von einer detaillierten Vollzugsplanung ausgehend soll ein umfangreiches Maßnahmenangebot die sozialen Kompetenzen fördern und im Rahmen frühzeitiger Entlassungsvorbereitung unter Einschluss der externen Bewährungshilfe und anderer Agenturen den Übergang in Freiheit gestalten (vgl. Rules 49 ff., 76 ff., 100 ff.). Das CPT hat die in den ERJOSSM festgelegten Grundsätze einer individuellen Vollzugsplanung und darauf basierend entsprechender intensiven Resozialisierungsmaßnahmen, insbesondere schulischer und beruflicher Bildung, bestätigt (vgl. *Committee for the Prevention of Torture* [CPT] 2015, S. 87). Ein Mangel an sinnvollen Aktivitäten wirke sich bei dieser Altersgruppe besonders schädlich aus. Die Kontakte mit der Außenwelt sind besonders umfangreich zu gestalten (mindestens 1 Std. pro Woche Besuch (ähnlich das deutsche BVerfG) und regelmäßige Vollzugslockerungen sind vorzusehen (vgl. CPT 2015, S. 90).

---

<sup>21</sup> Vgl. zum Kommentar der Rules *Council of Europe* 2009; zusammenfassend *Dünkel* 2011.

### 3. Mindeststandards des Anti-Folter-Komitees des Europarats

Das *europäische Anti-Folter-Komitee (CPT)* hat sich seit seiner Gründung 1989 als ein wichtiges Instrument der Aufsicht und Kontrolle bezüglich europäischer Mindeststandards erwiesen und zur Verhinderung von unmenschlicher Behandlung beigetragen. Die Berichte des Antifolterkomitees haben die Gefängnisreformen in zahlreichen Ländern vorangetrieben. Inakzeptable Lebensbedingungen und unzureichende rechtliche Garantien für Gefangene wurden nicht nur in ost-, sondern auch in westeuropäischen Ländern gefunden. Die Arbeit des Antifolterkomitees hat zur Entwicklung nationaler Kontrollsysteme des Gefängniswesens beigetragen, beispielsweise in der Form unabhängiger Beschwerdekomitees in den Niederlanden, eines Ombudsmanns in Polen und England (in Deutschland gibt es nur in NRW einen Ombudsleuten vergleichbaren Strafvollzugsbeauftragten) oder verstärkter justizieller Kontrolle in Deutschland und Frankreich bzw. eines parlamentarischen Menschenrechtsbeauftragten in Ungarn oder eines Menschenrechtsbüros in Lettland. Es besteht ein offensichtlicher Bedarf an der Entwicklung verschiedener Kontrollsysteme, die in ihrer Gesamtheit einen rechtsstaatlichen und menschenrechtskonformen Strafvollzug gewährleisten können (vgl. Koeppel 1999).

Das CPT veröffentlicht jährlich einen General Report, in dem die wichtigsten Grundsätze als CPT-Standards zusammengefasst werden. Auch wenn es in erster Linie dabei um die Prävention von Folter und unmenschlicher Behandlung geht, sind viele Grundsätze unmittelbar auch auf die Förderung der Wiedereingliederung von Gefangenen anwendbar. So formulierte das CPT schon in seinem 2. Bericht von 1992, dass das Gefängnisklima in Richtung auf ein konstruktives anstatt konfrontatives Miteinander entwickelt werden müsse, um Spannungen abzubauen. Es drückte den Wunsch aus, dass „ein kommunikativer Geist und Fürsorge die erforderlichen Kontrollmaßnahmen begleiten sollten“ (vgl. CPT 2015, S. 17). Immer wieder werden unmenschliche und unhygienische Verhältnisse im Gefolge der Überbelegung angeprangert, die häufig zugleich mit einem Mangel an sinnvollen Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen einhergeht (vgl. CPT 2015, S. 17,

21, 24).

#### 4. Vereinte Nationen: Die Mandela-Rules von 2015

Am 17.12.2015 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen die sog. Mandela-Rules verabschiedet und damit das erste Regelwerk der Vereinten Nationen, die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen aus dem Jahr 1955 grundlegend modernisiert (vgl. *United Nations Office for Drugs and Crime* 2016). Die Mandela-Rules sind einerseits detaillierter als ihre Vorgängerregeln, andererseits aber weniger weitgehend als die EPR, was angesichts des notwendigen weltweiten (und nicht nur europaweiten) Konsenses nachvollziehbar ist. Im vorliegenden Zusammenhang wesentlich ist Rule 4, die als vorrangige Zielsetzung der Schutz der Gesellschaft und die Verminderung der Kriminalität ausgegeben wird. Dies soll durch Erziehung (schulische und berufliche) Ausbildung und Arbeit ebenso wie andere Formen der Unterstützung bzw. Hilfe erreicht werden. Genannt werden u. a. soziale Hilfen, Gesundheitsfürsorge, Freizeitmaßnahmen, Sport und religiöse Veranstaltungen, die die individuellen Bedürfnisse des Gefangenen berücksichtigen.<sup>22</sup> Im Abschnitt über verurteilte Gefangene (Rules 86 ff.) wird das Konzept der Resozialisierung noch deutlicher. In Rule 87 wird ein gestuftes Modell der Entlassungsvorbereitung propagiert. Dies setzt individuelle Vollzugspläne mit zunehmenden Lockerungen bis hin zur Überleitung in offene Vollzugs- oder Übergangseinrichtungen voraus. Rule 89.2 benennt den offenen Vollzug explizit als die am besten geeignete Vollzugsform für eine effektive Wiedereingliederung in die Gesellschaft. In den Rules 106-108 wird die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen bzw. Beziehung zu Personen außerhalb der Anstalt betont und die Verpflichtung der staatlichen und nichtstaatlichen Agenturen zur Beglei-

---

<sup>22</sup> In den übrigen *Basic Principles* (Rules 1-5) werden die Achtung der Menschenwürde, das Verbot der Folter, der Diskriminierung, die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter „vulnerabler“ Personengruppen, das Verbot von über den reinen Freiheitsentzug hinausgehenden Belastungen und Einschränkungen und der Angleichungsgrundsatz angesprochen.

tung und Vorbereitung von Gefangenen vom Beginn der Verbüßung der Freiheitsstrafe an, beispielsweise hinsichtlich der Unterkunft und Arbeit nach der Entlassung. Um den Unterhalt unmittelbar nach der Entlassung zu gewährleisten, soll aus dem Arbeitsentgelt ein ausreichendes Überbrückungsgeld angespart werden (s. Rule 103.3). Insgesamt wird eine Orientierung an einem modernen Verständnis der Resozialisierung und an einem vernetzten Übergangmanagement deutlich, wie es auch von den EPR und im Falle junger Inhaftierter von den ERJOSSM gefordert wird.

### Ausblick

Die *Idee der Resozialisierung* im Strafvollzug gewinnt international nach einer Phase der Betonung von Abschreckung und humaner Verwahrung wieder an Bedeutung. Neue empirische Forschungsergebnisse in den USA ebenso wie in Europa (zusammenfassend: *Sherman u. a.* 1998; 2002; *Lösel* 1994; 2012) zeigen, dass die ‚*Nothing-works-Doktrin*‘ der 1980er Jahre so nicht zutrifft. Die deutschen Studien zum Bereich der Sozialtherapie bestätigen diesen internationalen Trend (vgl. *Lösel* 1994; 2001). In Deutschland, Spanien und Frankreich wurde das Resozialisierungsprinzip auch als Verfassungsprinzip anerkannt, in Deutschland abgeleitet aus dem Grundrecht der Menschenwürde (Art. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG).<sup>23</sup> Die inhaltlichen Komponenten eines Resozialisierungsvollzugs firmieren teilweise unter dem Stichwort „Minderung von Leid“ (*harmreduction*), der „Normalisierung“ oder der „humanen Verwahrung“, immer geht es aber vorrangig um die erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Das *Prinzip der Normalisierung* oder möglichst weitgehenden Angleichung der Verhältnisse im Vollzug an diejenigen in Freiheit beinhaltet die Möglichkeit für Gefangene, soziale Verantwortung zu übernehmen und dadurch schädlichen Auswirkungen des Strafvollzuges

---

<sup>23</sup> Vgl. grundlegend BVerfGE 35, S. 202 ff. (Lebach); 98, S. 169 ff. (Arbeitsentlohnung); 116, S. 69 ff. (Jugendstrafvollzug).



entgegenzuwirken. Wichtig in diesem Zusammenhang erscheint die Beteiligung der Gemeinde bzw. von staatlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern, die den Übergang in die Phase nach der Entlassung erleichtern. Die frühzeitige Integration der staatlichen Straffälligenhilfe (Bewährungshilfe) wird in einigen Ländern (z.B. Dänemark) vorbildlich verwirklicht, ein Feld, in dem Deutschland inzwischen aufgeholt hat, indem in zahlreichen Einzelprojekten bis hin zu flächendeckenden Reformen eines mit den Nachbetreuungseinrichtungen und Agenturen auf Gemeindeebene vernetzten Übergangsmanagements ein konsequenter Überleitungsvollzug entwickelt wurde.<sup>24</sup>

Insgesamt kann man den aus internationalen Menschenrechtsstandards abzulesenden europäischen, aber über die Vereinten Nationen auch globalen Konsens hinsichtlich der Resozialisierung unter Einschluss ambulanter Sanktionen thesenartig wie folgt zusammenfassen:

1. Ambulante („gemeindebezogene“) Sanktionen haben absolute Priorität vor freiheitsentziehenden Sanktionen („ultima ratio“ der Freiheitsstrafe).
2. Auch ambulante Sanktionen bedürfen der rechtsstaatlichen Eingriffsbegrenzung und sind dann erfolgversprechend, wenn sie von den Betroffenen als fair und verhältnismäßig wahrgenommen werden.
3. Es gibt überall unausgeschöpfte Potenziale für ambulante Sanktionen mit unterschiedlichen Ausprägungen, je nach dem Entwicklungsstand der Geldstrafe, gemeinnützigen Arbeit, Strafaussetzung zur Bewährung und bedingten Entlassung in den einzelnen Ländern.
4. Im Strafvollzug ist alleiniges Ziel die Resozialisierung, die in manchen Ländern als Verfassungsprinzip anerkannt ist.
5. Eine konsequente Umsetzung dieses Prinzip setzt die Erstellung

---

<sup>24</sup> Vgl. z. B. das Projekt InStar in Mecklenburg-Vorpommern, hierzu Jesse & Kramp in Dünkel, Drenk-hahn & Morgenstern 2008; allgemein Matt 2012; zu einem Gesetzesvorschlag für ein Landesresozialisierungsgesetz, das dieses Anliegen konsequent umsetzt, vgl. Cornel *u. a.* 2015.

und regelmäßige Fortschreibung individueller Vollzugspläne mit gut strukturierten Bildungs- und Ausbildungsangeboten, therapeutischen und sozialpädagogischen Maßnahmen und einer frühzeitigen Entlassungsvorbereitung unter Einbeziehung externer Agenturen und Einrichtungen (Bewährungshilfe, Jobcenter, Übergangswohnrichtungen) bis hin zu einer anzustrebenden bedingten Entlassung und Nachsorge voraus.

In diesem Sinn kann man für Deutschland eine weitgehende Konkordanz im Bereich der Strafrechts- und Strafvollzugsgesetzgebung sowie -praxis mit Blick auf das Resozialisierungsprinzip und die internationalen Menschenrechtsstandards erkennen, wenngleich sich im Detail auch hierzulande Verbesserungsmöglichkeiten und Defizite erkennen lassen.

#### **Literatur:**

- Barbu, A. (2016): Management von Hochrisikotätern – vom Erfahrungsaustausch zum Entwurf besserer nationaler Gesetze und europäischer Menschenrechtsstandards. In: F. Dünkel, J. Jesse, I. Pruin. & M. von der Wense. (Hrsg.): *Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa – Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangmanagement*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 115-141.
- Bundesministerium der Justiz Berlin, Bundesministerium der Justiz Wien, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bern(2004) (Hrsg.): *Freiheitsentzug. Die Empfehlungen des Europarates 1962-2003*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Committee on the Rights of the Child (2007) 'General Comment Nr. 10: Children's rights in juvenile justice'. CRC/CGC/10, 25 April 2007. Internet-Publication  
[http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fGC%2f10&Lang=en](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fGC%2f10&Lang=en)
- Cornel, H., Dünkel, F., Pruin, I., Sonnen, B.-R.& Weber, J. (2015): *Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Nichtfreiheitsent-*

- ziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Council of Europe (2006) (Hrsg.): *European Prison Rules (Recommendation No. R (2006) 2)*. Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Council of Europe (2009) (Hrsg.): *European Rules for juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures*. Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Doek, J. (2009). 'The UN Convention of the Rights of the Child'. In: J. Junger-Tas & F. Dünkel (Hrsg.), *Reforming Juvenile Justice*. Dordrecht, Netherlands: Springer, S. 19-31.
- Dünkel, F. (2009). 'Young people's rights: the role of the Council of Europe'. In: J. Junger-Tas & F. Dünkel (Hrsg.): *Reforming Juvenile Justice*. Dordrecht et al.: Springer, S. 33-44.
- Dünkel, F. (2011): 'Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen' ('European rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures, ERJOSSM'). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 22, S. 140-154.
- Dünkel, F. (2012): 'Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 und die deutsche Strafvollzugsgesetzgebung'. *Forum Strafvollzug* 61, S. 141-149.
- Dünkel, F. (2014): "Making standards work" – Die 'European rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures (ERJOSSM) und ihr Einfluss auf das Jugendkriminalrecht in Europa'. In: F. Neubacher & M. Kubink (Hrsg.): *Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug*. Gedächtnisschrift für Michael Walter. Berlin: Duncker & Humblot, S. 275-299.
- Dünkel, F. (2016): "Kommentierungen §§ 38, 57, 57a StGB. In: U. Kindhäuser, U. Neumann & Paeffgen (Hrsg.): *Nomos Kommentar Strafgesetzbuch*, 5. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Dünkel, F., Drenkhahn, K. & Morgenstern, C. (2008) (Hrsg.): *Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

- Dünkel, F. & Geng, B. (2011): 'Neues aus der (Jugend-)Anstalt. Folgen des Urteils des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs – 5 Jahre danach'. *Neue Kriminalpolitik* 22, S. 137-143.
- Dünkel, F., Geng, B. & von der Wense, M. (2015): 'Entwicklungsdaten zur Belegung, Öffnung und Lockerungen im Jugendstrafvollzug'. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 26, S. 232-241.
- Dünkel, F., Grzywa-Holten, J. & Horsfield, P. (2015) (Hrsg.): *Restorative Justice and Mediation in Penal Matters – A stocktaking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F., Morgenstern, C. & Zolondek, J. (2006): 'Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet!' *Neue Kriminalpolitik* 18, S. 86-89.
- Dünkel, F. & Schüler-Springorum, H. (2006): 'Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schabigkeit“ ist schon im Gange!' *ZfStr Vo* 55, S. 145-149.
- Grabenwarter, C. (2011): 'Grundrechtsvielfalt und Grundrechtskonflikte im europäischen Mehrebenensystem – Wirkungen von EGMR-Urteilen und der Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten'. *EuGRZ* 38, S. 229-232.
- Höynck, T., Neubacher, F. & Schüler-Springorum, H. (2001) (Hrsg.): *Internationale Menschenrechts - standards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats*. Berlin: Forum Verlag Godesberg.
- Jesse, J. & Winkler, J. (2012): '„Probation Rules“ unter Bewährung' – *BewHi* 59, S. 240-250.
- Joecks, W. & Miebach, K. (2016): *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Band 2, 3. Aufl., München: C. H. Beck.
- Koepfel, K. (1999): *Kontrolle des Strafvollzugs – individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht – Ein Rechtsvergleich*. Mönchengladbach: Forum-Verlag.
- Lösel, F. (1994): Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens. In: Steller, D., u. a. (Hrsg.): *Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis*. Pfaffenweiler: Centaurus, S. 13-34.

- Lösel, F. (2012): "Offender treatment and rehabilitation: what works?" In: Maguire, M., Morgan, R., Reiner, R. (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Criminology*. 5th edition, Oxford: Oxford University Press, pp. 986-1016.
- Matt, E. (2012) (Hrsg.): *Bedingte Entlassung, Übergangsmanagement und die Wiedereingliederung von Ex-Strafgefangenen*. Münster: LIT.
- Morgan, R. & Evans, M. (2001): *Combating Torture in Europe: The work and standards of the European Committee for the Prevention of Torture (CPT)*. Strasbourg: Council of Europe.
- Morgenstern, C. (2002): *Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Morgenstern, C. (2014): 'Ein Recht auf Hoffnung aus Art. 3 EMRK – Lebenslange Freiheitsstrafen in Europa. Rechtswissenschaft'. *Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung* 5, S. 153-188.
- Morgenstern, C. (2016): *Die Untersuchungshaft. Eine Untersuchung unter rechtsdogmatischen, kriminologischen, rechtsvergleichenden und europarechtlichen Aspekten*. Baden-Baden: Nomos.
- Murdoch, J. (2006): *The Treatment of Prisoners. European standards*. Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Nellis, M., Beyens, K. & Kaminski, D. (2013) (eds.): *Electronically Monitored Punishment: International and critical perspectives*. London, New York: Routledge.
- Padfield, N., van Zyl Smit, D. & Dünkel, F. (2010) (eds.): *Release from Prison. European policy and practice*. Cullompton: Willan Publishing.
- Sherman, L. W. et al. (1998): *Preventing Crime. What works, what doesn't, what's promising*. Washington, DC: U. S. Department of Justice. Office of Justice Programs, National Institute of Justice.
- Sherman, L. W., Farrington, D. P., Welsh, B. C. & MacKenzie, D. L. (2002) (eds.): *Evidence-Based Crime Prevention*. London: Routledge.
- United Nations Office on Drugs and Crime (2007): *Handbook of Basic Principles and Promising Practices on Alternatives to Imprisonment*. New York: United Nations.

- United Nations Office on Drugs and Crime (2016): *The United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules)*. Wien: Vienna International Centre ([https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/GA-RESOLUTION/E\\_ebook.pdf](https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/GA-RESOLUTION/E_ebook.pdf)).
- van Zyl Smit, D. (2006): 'Humanising imprisonment: a European project'. *European Journal on Criminal Policy and Research* 12, pp. 107-120.
- van Zyl Smit, D. & Snacken, S. (2009): *Principles of European Prison Law and Policy*. Oxford: Oxford University Press.
- van Zyl Smit, D. & Spencer, J.R. (2010): 'The European dimension to the release of sentenced prisoners'. In: N. Padfield, D. van Zyl Smit & F. Dünkel, F. (eds.): *Release from Prison: European policy and practice*. Collumpton: Willan, S. 9-46.